

Allgemeine Geschäftsbedingungen

zur Erbringung von infrastrukturnahen Dienstleistungen

Stand: 20.05.2022

Präambel

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Einzelheiten der Erbringung von infrastrukturnahen Dienstleistungen der B.I.G. Corporate Services GmbH (im Folgenden „Auftragnehmerin“) gegenüber der jeweiligen Auftraggeberin. Zusammen mit dem Angebot der Auftragnehmerin stellen sie den vollständigen Dienstleistungsvertrag dar, der in der Folge zwischen der Auftragnehmerin und der Auftraggeberin (im Folgenden „die Parteien“) als einvernehmlich geschlossen gilt.

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen der Auftraggeberin erkennt die Auftragnehmerin nur an, wenn sie ausdrücklich schriftlich der Geltung zugestimmt hat.
- 1.2 Änderungen dieser Geschäftsbedingungen, die von der Auftragnehmerin vorgenommen wurden, werden der Auftraggeberin schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn die Auftraggeberin nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Die Auftraggeberin muss den Widerspruch innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an den Auftragnehmerin absenden.

§ 2 Zustandekommen des Dienstleistungsvertrages

Der Dienstleistungsvertrag kommt dadurch zustande, dass die Auftraggeberin auf das schriftliche Angebot der Auftragnehmerin - mitsamt Leistungsübersicht und Preisliste - hin eine schriftliche, unterschriebene

Annahmeerklärung des Angebots per Postweg, Fax oder E-Mail an die Auftragnehmerin übersendet.

§ 3 Beauftragung der Leistungen

- 3.1 Mit Annahme des schriftlichen Angebots der Leistungspakete im Sinne des § 2 gilt die Beauftragung der einzelnen Leistungspakete – einschließlich Leistungsbeschreibung und Preisen – als bestätigt und dokumentiert. Die vereinbarten Leistungspakete sind während der Laufzeit des Dienstleistungsvertrages durch die Parteien vollständig abzurufen, sofern keine entsprechende Kündigung oder Absage erfolgt.

§ 4 Leistungs- und Preisänderungen

- 4.1 Absagen von Leistungspaketen vor dem Leistungsbeginn bzw. Kündigungen einzelner Leistungspakete nach Leistungsbeginn sind dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Leistungsbeginn ist der Tag, an dem die Auftragnehmerin erstmalig die vereinbarte Leistung für die Auftraggeberin erbringt.
- 4.2 Werden einzelne Leistungspakete nach Leistungsbeginn gekündigt, so gilt hierfür die unter § 8.2 geregelte sechswöchige Kündigungsfrist zum Quartalsende entsprechend. Das Kündigungsrecht einzelner Leistungspakete besteht für den Auftraggeber und den Auftragnehmer gleichermaßen. In diesen Fällen bleibt der Dienstleistungsvertrag im Übrigen mit den verbleibenden Leistungspaketen bestehen.
- 4.3 Absagen einzelner Leistungspakete vor dem Leistungsbeginn und die Kündigung des gesamten Dienstleistungsvertrages vor Leistungsbeginn sind ohne Einhaltung einer gesonderten Frist möglich. Es gelten jedoch die Vergütungsregelungen unter 4.4.

- 4.4 Bei Absage einzelner als Pauschalen vereinbarter Leistungspakete vor dem Leistungsbeginn durch den Auftraggeber oder im Falle der Kündigung des gesamten Dienstleistungsvertrages vor dem Leistungsbeginn sind vom Auftraggeber
- bis acht Wochen vor dem vereinbarten Beginn der Leistungserbringung 25% der Auftragssumme,
 - zwischen acht und vier Wochen davor 50% der Auftragssumme,
 - zwischen vier und zwei Wochen davor 75% der Auftragssumme und danach 100% der Auftragssumme zu zahlen.
- Die Auftragssumme ist die Summe der Vergütung der ursprünglich vereinbarten und dann abgesagten Leistungen für den Leistungszeitraum gemäß Angebot.
- 4.4 Bereits erbrachte Leistungen werden stets zur Gänze in Rechnung gestellt.
- 4.5 Zusätzliche – gesondert zu vergütende – Leistungspakete, die nicht Bestandteil der Leistungsbeschreibung des ursprünglichen Dienstleistungsvertrages sind, können von der Auftraggeberin zu den Konditionen und Preisen der jeweils gültigen Leistungspakete/-beschreibung beauftragt werden. Die jeweils aktuell gültige Fassung der Leistungspakete/-beschreibung wird auf Anfrage von der Auftragnehmerin übersandt.
- 4.6 Zusätzliche Beauftragungen von Leistungspaketen während des laufenden Dienstleistungsvertrages sind mit angemessener Vorlaufzeit von in der Regel drei Monaten schriftlich – per E-Mail – zu beauftragen. Die Auftragnehmerin behält sich das Recht vor, die Anfrage aus triftigem Grund – insbesondere bei zu kurzer Vorlaufzeit oder aus Kapazitätsgründen – abzulehnen.
- 4.7 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die ursprünglich vereinbarten Preise der einzelnen Leistungspakete kalenderjährlich anzupassen. Im Falle einer Preiserhöhung von mehr als 10% kann die Auftraggeberin den entsprechenden Dienstleistungsvertrag zum Ende des Folgemonats nach der schriftlichen Anzeige der Preiserhöhung durch die Auftragnehmerin durch schriftliche Erklärung kündigen.
- 4.8 Im Falle einer Änderung des Leistungsumfangs (Leistungserweiterung durch Beauftragung zusätzlicher Leistungspakete und/oder Leistungsverringerung durch Kündigung einzelner Leistungspakete) oder einer Preisänderung, ist der zugrundeliegende Dienstleistungsvertrag im Wege einer Neufassung um die vereinbarten Änderungen zu ergänzen. Mit dessen Unterzeichnung ersetzt der neugefasste Dienstleistungsvertrag den vorherigen Dienstleistungsvertrag vollständig. Dies gilt auch für die jeweiligen Anlagen des Dienstleistungsvertrages, die damit bei Unterzeichnung der Neufassung des

Vertrages in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung Vertragsbestandteil werden. Erst mit Unterzeichnung des neugefassten Dienstleistungsvertrages werden die Leistungs- und/oder die Preisänderung gültig.

§ 5 Vertragsdurchführung

- 5.1 Die Parteien stellen sich gegenseitig alle notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung, die zur Durchführung der jeweils vereinbarten Leistungen benötigt werden.
- 5.2 Die Auftraggeberin hat die Auftragnehmerin bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen durch angemessene unentgeltliche Mitwirkungshandlungen – soweit erforderlich – zu unterstützen.
- 5.3 Kommt die Auftraggeberin in Annahmeverzug oder verletzt sie schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 5.4 Die Auftragnehmerin erbringt die vertragsgemäßen Leistungen mit größtmöglicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nach dem jeweils neuesten Stand, neuesten Regeln und Erkenntnissen. Sie berücksichtigt dabei – soweit erforderlich und angemessen – allgemeine Verfahrensbeschreibungen und Industriestandards sowie gegebenenfalls spezifische Bestimmungen, Methoden und Anwendungspraktiken der Auftraggeberin.
- 5.5 Die Auftraggeberin hat den Mitarbeitern des Auftragnehmers sowie Mitarbeitern etwaiger Subunternehmen zu seinen Geschäftszeiten in erforderlichem Umfang den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen zu ermöglichen.
- 5.6 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, zur Durchführung ihrer Leistungen Subunternehmen zu beauftragen, sofern diese zur Erbringung der geschuldeten Leistungen qualifiziert sind.

§ 6 Rechtseinräumung

- 6.1 Jede Partei bleibt Inhaberin des geistigen Eigentums an ihrem Know-how, Verfahren und ihrer Software und ist durch den Dienstleistungsvertrag in keiner Weise an der Verwertung gehindert.
- 6.2 Die im Rahmen des Projekts entstehenden Arbeitsergebnisse stehen der Partei zu, durch deren Mitarbeiter bzw. Beauftragte sie entstanden sind. Sofern in den Vereinbarungen nicht abweichend ausgemacht, erhält jede Partei an den durch das gemeinsame Projekt gewonnenen Arbeitsergebnissen ein nicht-ausschließliches, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht. Dieses berechtigt auch zur Benutzung der Arbeitsergebnisse gegenüber Dritten.

§ 7 Vergütung und Rechnungslegung

- 7.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer für die Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen eine fremdübliche Vergütung ("Vergütung") zu zahlen. Die genaue Bestimmung der Vergütung für die zu erbringenden Dienstleistungen ergibt sich aus den im Dienstleistungsvertrag festgelegten Leistungspaketen und Preisen.
- 7.2 Barauslagen oder sonstige besondere Kosten, die der Auftragnehmerin auf ausdrücklichen Wunsch der Auftraggeberin entstehen, werden zum Selbstkostenpreis berechnet.
- 7.3 Die Fakturierung erfolgt monatlich fünf Werktage nach Ende des Leistungsmonats. Die Zahlung erfolgt 14 Werktage nach Fakturierung, ohne Skontoabzug. Alle Preise verstehen sich zusätzlich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Einvernehmlich kann eine quartalsweise Fakturierung erfolgen. Hierzu ist eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zu treffen.
- 7.4 Die Zahlung der Vergütung hat ausschließlich auf das im Angebot genannte Konto der Auftragnehmerin zu erfolgen.

§ 8 Vertragsdauer und -auflösung

- 8.1 Der Dienstleistungsvertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt für die im Angebot vereinbarte Dauer, gegebenenfalls unbefristet.
- 8.2 Im Falle einer befristeten Vertragslaufzeit ist das Recht zur ordentlichen Kündigung ausgeschlossen. Im Fall eines unbefristeten Vertragsschlusses gilt, dass der Vertrag von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende gekündigt werden kann.
- 8.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- 8.4 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- 8.5 Im Fall der Kündigung des Dienstleistungsvertrages wird die Auftragnehmerin ihr überlassene Arbeits- und Geschäftsunterlagen sowie sonstige Arbeitsmittel nach Vertragsbeendigung unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben oder löschen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts daran ist ausgeschlossen. Elektronische Daten sind vollständig zu löschen. Ausgenommen davon sind Unterlagen und Daten, hinsichtlich derer eine längere gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, jedoch nur bis zum Ende der jeweiligen Aufbewahrungsfrist. Die Auftragnehmerin hat dem Unternehmen auf dessen Wunsch die Löschung schriftlich zu bestätigen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Auftraggeberin, sofern sie im Rahmen der Vertragsdurchführung entsprechende Arbeits- und Geschäftsunterlagen oder Arbeitsmittel der Auftragnehmerin erhalten hat.

§ 9 Geheimhaltung

- 9.1 Beide Parteien verpflichten sich zur sorgsamsten Geheimhaltung aller ihr mittelbar oder unmittelbar zugänglich gemachten mündlichen und/oder schriftlichen Informationen und Unterlagen über Know-how und geistiges Eigentum, Produkte, Kunden, Absatzgebiete, Lieferanten sowie über laufende und künftige Projekte sowie alle weitere als vertraulich gekennzeichneten oder erkennbaren Informationen. Sie werden denjenigen Mitarbeitern oder Dritten, die an der Durchführung des jeweiligen Projekts beteiligt sind, entsprechende Verpflichtungen zur Geheimhaltung auferlegen und diese mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehren.
- 9.2 Diese Vertraulichkeitsverpflichtung betrifft nicht Informationen, die bereits in der Öffentlichkeit bekannt geworden sind und überdauert die Beendigung der Zusammenarbeit der Parteien durch Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung.
- 9.3 Die Vertragsparteien haben es zu unterlassen, die Vertraulichen Informationen außerhalb des Zwecks in irgendeiner Weise selbst wirtschaftlich zu verwerten oder nachzuahmen (insbesondere im Wege des sog. „Reverse Engineering“) oder durch Dritte verwerten oder nachahmen zu lassen und insbesondere auf die Vertraulichen Informationen gewerbliche Schutzrechte – insbesondere Marken, Designs, Patente oder Gebrauchsmuster – anzumelden.
- 9.4 Die Auftragnehmerin darf während der Laufzeit des Dienstleistungsvertrages auch für andere Auftraggeber tätig sein.

§ 10 Auftreten nach außen

Die Auftragnehmerin kann im Rahmen der Leistungserbringung nach außen auftreten (bspw. Durchführung von Bewerbungsverfahren; Übernahme von Kommunikationsaufgaben, Umgang mit anderen Dienstleistern, etc.).

§ 11 Weisungsrecht

- 11.1 Der Auftraggeber hat im Rahmen der Durchführung der Tätigkeiten kein fachliches oder disziplinarisches Weisungsrecht bzw. keine Weisungspflicht gegenüber den Beschäftigten der Auftragnehmerin. Dieses verbleibt vollumfänglich bei der Auftragnehmerin.
- 11.2 Das fachliche und disziplinarische Weisungsrecht bzw. die Weisungspflicht über die Beschäftigten der Auftraggeberin verbleibt bei ihr.
- 11.2 Im Übrigen unterliegt die Auftragnehmerin bei der Erfüllung der vereinbarten Leistungen und Tätigkeiten keinerlei Weisungen der Auftraggeberin.

§ 12 Haftung

- 12.1 Die Haftung der Auftragnehmerin für vertragliche Pflichtverletzungen sowie für sonstige Schadensersatzansprüche ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht für

Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit von Beschäftigten des Auftraggebers.

12.2 Die Auftragnehmerin haftet nicht für Ansprüche, die sich aus nicht rechtmäßigem Handeln bzw. nicht rechtmäßiger Betriebsorganisation der Auftraggeberin ergeben. Die Auftragnehmerin stellt nicht die grundsätzliche Rechtskonformität der Auftraggeberin sicher, sondern wird lediglich in beratender Rolle tätig.

12.3 Die Auftragnehmerin haftet danach insbesondere nicht für Ansprüche, die aus Arbeitsunfällen von Beschäftigten der Auftraggeberin resultieren und somit auf mangelnden Arbeitsschutz und/oder mangelnde Arbeitssicherheit beim Auftraggeber zurückzuführen sind. Die Auftraggeberin bleibt selbst dafür verantwortlich, die gesetzlichen Bestimmungen zur Arbeitssicherheit und zum Arbeitsschutz in Hinblick auf ihre Mitarbeiter einzuhalten.

§ 13 Vertragsstrafe

Im Falle der Verletzung der Verpflichtungen aus §§ 6, 9 oder 10 ist die verletzte Partei berechtigt, von der anderen die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 50.000 € für jeden Verletzungsfall zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens steht der verletzten Partei in begründeten Fällen frei.

§ 14 Datenschutz

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, sämtliche ihr im Rahmen der Abwicklung des Dienstleistungsvertrages bekanntwerdende Daten der Auftraggeberin oder ihrer Mitarbeiter im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften zu verarbeiten und diese vertraulich zu behandeln. Sofern die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ein zentrales Merkmal der Leistungserbringung darstellt, wird nach § 16.1 ein Auftragsdatenverarbeitungsvertrag geschlossen.

§ 15 Nebenabreden und Vertragsänderungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Dienstleistungsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der Vorrang von individuellen mündlichen Vertragsabreden zwischen den Parteien nach Vertragsschluss (§ 305b BGB) bleibt hiervon unberührt.

§ 16 Besondere Geschäftsbedingungen; Auftragsdatenverarbeitungsvertrag

16.1 Bei Beauftragung von Leistungen, deren Erbringung die Verarbeitung personenbezogener Daten beinhaltet, ist zusätzlich ein gesonderter

Auftragsdatenverarbeitungsvertrag nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO zu schließen, welcher Bestandteil des Dienstleistungsvertrages wird.

16.2 Bei Beauftragung von Leistungen, die die Bereitstellung bzw. Nutzung von Software beinhaltet, ist zusätzlich eine gesonderte Vereinbarung von Software-Nutzungsbedingungen zu schließen, welche Bestandteil des Dienstleistungsvertrages werden.

16.3 Sofern die Leistungserbringung den Abschluss weiterer besonderer Geschäftsbedingungen, beispielsweise zu Urheber- und Nutzungsrechten, notwendig macht, werden hierzu von den Parteien gesonderte Vereinbarungen getroffen. Diese Zusatzvereinbarungen werden Bestandteil des Dienstleistungsvertrages.

§ 17 Gerichtsstand und Erfüllungsort

17.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Dienstleistungsvertrag ist Berlin.

17.2 Der Erfüllungsort für alle Leistungen liegt am Sitz des Auftragnehmers.

§ 18 Sonstiges

18.1 Die Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

18.2 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag sowie hierunter geschlossenen Vereinbarungen bedarf der Zustimmung der anderen Partei. Die andere Partei wird diese nicht ohne wichtigen Grund verweigern.

18.3 Sofern es zu Widersprüchen zwischen den Regelungen des Dienstleistungsvertrages und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen kommt, ist stets der konkrete Dienstleistungsvertrag ausschlaggebend.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Dienstleistungsvertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Dienstleistungsvertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt die gesetzlich zulässige Regelung, die dem mit der unwirksamen Regelung Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt und den übrigen vertraglichen Regelungen nicht zuwiderläuft. Dasselbe gilt für den Fall einer vertraglichen Lücke.